

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Impulse for Change
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
- 3) Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main
- 4) Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr des Vereins
- 5) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige / mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 2a) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung von Kindern und Jugendlichen sowie die Stärkung der Stellung von alleinstehenden Frauen und die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit zwischen Dritte Welt Ländern und Deutschland.
- 2b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. Aufbau eines Kinderhauses in der Elfenbeinküste:
 - Patenschaften/ Schulpatenschaften
 - Verpflegung und Unterkunft
 - Schulgelder
 2. Ausbildungsförderung nach der Schulausbildung
 - Finanzierung eines Ausbildungsplatzes
 - Finanzierung eines Studienplatzes an einer ivoirischen Hochschule
 3. Unterstützung von alleinstehenden Frauen
 - landwirtschaftliche Projekte
 - Verkauf der hergestellten Produkte in Deutschland
- 2c) Zur Verwirklichung der vorgenannten Ziele sammelt der Verein Sachgüter sowie Spenden und Fördermittel. Zudem wird der Verein einen Onlineshop in Deutschland betreiben dessen Gewinne ausnahmslos dazu dienen die genannten Projekte zu Verwirklichen. Der Verein kooperiert mit staatlichen und nicht staatlichen Institutionen, Personen und Firmen um diese Ziele umsetzen zu können.

- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- 5) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- 6) Die Mitglieder müssen keine Mitgliedsbeiträge zu leisten. Ein freiwilliger Beitrag kann entrichtet werden, Höhe und Fälligkeit bestimmt das Mitglied individuell.

§ 4 Vorstand

- 1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer.
- 2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- 3) Der Vorstand wird auf der Gründungsversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.

- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählt die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand.

§ 5 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, vom 2. Vorsitzenden oder vom Schriftführer schriftlich, telefonisch oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 7 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit muss die Entscheidung vertagt werden.
- 2) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und der Jahresbericht des Vorstandes wird entgegengenommen der zur Entlastung des Vorstandes führt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Sie ist nicht öffentlich, Gäste können jedoch nach vorheriger Absprache vom Versammlungsleiter eingeladen werden.
- 2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 3) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende oder der Schriftführer. Sollten keiner von ihnen anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Beschäftigung und Ehrenämter der Mitglieder/ des Vorstandes

- 1) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins Mitglieder im Namen des Vereins hauptamtlich anzustellen. Dieser übernimmt dann die Pflichten eines Arbeitgebers.
- 2) Mitglieder des Vorstandes können unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins hauptamtlich angestellt werden, sofern der zweite Vorstand und der Schriftführer dem einstimmig zustimmen.

§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- 1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an:
 - a) **SOS – Kinderdorf e.V.**, dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat
 - b) **Ärzte ohne Grenzen e.V.**, dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden.

Frankfurt, den 10.02.2018

1.				
	Name des Mitgliedes	Anschrift	Datum	Unterschrift
2.				
	Name des Mitgliedes	Anschrift	Datum	Unterschrift
3.				
	Name des Mitgliedes	Anschrift	Datum	Unterschrift
4.				
	Name des Mitgliedes	Anschrift	Datum	Unterschrift

5. _____
Name des Mitgliedes Anschrift Datum Unterschrift

6. _____
Name des Mitgliedes Anschrift Datum Unterschrift

7. _____
Name des Mitgliedes Anschrift Datum Unterschrift